

# Die Renten bleiben sicher

Norbert Blüm vor dem  
Verband Deutscher Rentenversicherungsträger

Rentenfragen sind Existenzfragen. Deshalb ist es verständlich, daß uns die Menschen immer wieder nach der Zukunft der Rentenversicherung fragen. Was wurde bereits getan, um die Rentenversicherung langfristig wetterfest zu machen? Wie kann die Rentenversicherung die Probleme bewältigen, die sich aus der steigenden Zahl der Rentner ergeben? Warum ist die Bundesregierung gegen einen Maschinenbeitrag? Wie ist das mit der Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung? Wie sieht die Situation der Rentner heute wirklich aus?

Auf alle diese Fragen ging Bundesarbeitsminister Norbert Blüm vor der Vertreterversammlung des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VDZ) am 22. Mai 1985 in Berlin ein. Sein Fazit lautet: Nur die CDU, die 1957 das System der dynamischen Rente durchgesetzt hat, kann die Rentenversicherung auch in Zukunft sichern.

## Sicherheit der Renten

Die jetzige Rentnergeneration hat alle Leiden dieses Jahrhunderts getragen: Weltkriege, Depressionen, Inflation, Aufbau aus Schutt und Asche, Währungsreform. Diese Generation hat in schweren Zeiten die Wirtschaft und den Sozialstaat aufgebaut. Die Rentner haben einen Anspruch auf Sicherheit im Alter.

Rentenpolitik ist keine Sache für ein paar Legislaturperioden, sondern stellt die Weichen für Generationen. Deshalb ist hier ein Höchstmaß an Einigung notwendig. Soziale Sicherheit ist nicht nur von der Höhe der Sozialleistungen abhängig, sondern ebenso von ihrer Verlässlichkeit und Berechenbarkeit.

## Weiterentwicklung, nicht Umbruch

Der Weg der Sozialpolitik war und bleibt die Weiterentwicklung, nicht der abrupte Umbruch. Deshalb bedeutet Strukturreform in der Rentenversicherung nicht System-

veränderung, sondern Anpassung an veränderte Bedingungen, die sich aus verändertem Bevölkerungsaufbau, verändertem Erwerbsverhalten und längeren Rentenlaufzeiten ergeben.

Wegweiser in dieser Entwicklung sind die drei Kernsätze aus der Regierungserklärung von Bundeskanzler Helmut Kohl am 4. Mai 1983:

- Die Rente muß beitragsbezogen bleiben.
- Die Renten sollen sich wie die verfügbaren Einkommen der Arbeitnehmer entwickeln.
- Der Bundeszuschuß muß auf eine verlässliche Grundlage gestellt werden.

Die Koalitionspartner hatten in ihrer Vereinbarung vom 24. März 1983 diese Aufgabe so beschrieben: „Angestrebt wird mittelfristig eine Neuorientierung des Bundeszuschusses an den Rentenausgaben unter Berücksichtigung der Fremdleistungen.“

## Grundsätze der Rentenversicherung

**Die Grundsätze der Rentenpolitik sind Leistungsgerechtigkeit, Solidarität und Subsidiarität.**

Leistungsgerechtigkeit bedeutet, dem Grundsatz der Äquivalenz — Leistung für Gegenleistung — eine hohe Bedeutung in der Rentenversicherung einzuräumen. Die Begründung der Ansprüche durch eigene Leistung schützt die Renten stärker gegen Manipulation und verstärkt die grundgesetzlich gestützte Eigentumsgarantie.

Solidarität bedeutet: Die erwerbstätige Generation finanziert die Renten im Umlageverfahren und erwirbt damit den Anspruch, von der nachfolgenden Generation ebenso behandelt zu werden.

Die Sozialversicherung wird immer Elemente des sozialen Ausgleichs enthalten müssen. Doch die Hauptquelle des sozialen Ausgleichs darf nicht die beitragsfinanzierte Sozialleistung sein, sondern muß aus dem Steuersäckel kommen. Das ist auch ein Gebot der Verteilungsgerechtigkeit; denn je mehr Aufgaben des sozialen Ausgleichs in die Rentenversicherung gedrängt werden, um so eher finanzieren die kleinen Einkommensbezieher überproportional den Sozialstaat.

## Selbständige Rentenversicherung

Das Subsidiaritätsprinzip muß auch in der Rentenpolitik verstärkt angewendet werden. Deshalb wollen wir die Rentenversicherung Schritt für Schritt so weiter entwickeln, daß sie schließlich ein sich selbst steuernder Regelkreis ist, der ohne ständige Eingriffe des Gesetzgebers funktioniert.

## Grundrente bleibt ausgeschlossen

Die Einführung einer allgemeinen Grundrente wäre eine Absage an das Versicherungsprinzip, an den Leistungsgedanken und die Solidarität der Generationen.

Die Rentenversicherung hat nicht die Aufgabe der allgemeinen Grundsicherung, sie soll

**vielmehr das Lebenseinkommen im Alter verstetigen helfen.** Eine Umstellung unseres Rentensystems auf den Grundrententyp würde bedeuten: Die dynamische, lohnbezogene Rente würde heute von den Erwerbstätigen weiterhin finanziert werden müssen, denn keine Rente eines Achtzigjährigen kann auf die Grundrente umgestellt werden. Die jüngeren Beitragszahler würden jedoch später als Gegenleistung für die Finanzierung dieser dynamischen Rente selbst nur eine Grundrente erhalten. Eine Generation müßte also zwei Alterssicherungssysteme nebeneinander finanzieren, nämlich die dynamische Rente der jetzigen Rentner und die eigene Zusatzrente.

Weil Sozialpolitik es mit lebenden Menschen zu tun hat, können Sozialsysteme nicht wie ein Stabilbaukasten behandelt werden. Veränderungen sind nur im Sinne von Entwicklungen möglich. **Die Entwicklungsrichtung der Bundesregierung heißt nicht Grundversicherung, sondern solidarisch gesicherte Leistungsgerechtigkeit.**

## **Falsche Alternative: Maschinenbeitrag**

Immer häufiger ist in der letzten Zeit die Forderung nach einem sogenannten Maschinenbeitrag laut geworden. Diese Forderung scheint auf den ersten Blick einleuchtend zu sein: Menschen werden durch Maschinen ersetzt, deshalb sollen die Maschinen zur Finanzierung der Alterssicherung beitragen. Man koppelt die Beitragszahlungen vom Lohn ab und bindet sie an die Wertschöpfung der Betriebe an. Dadurch sollen die Lohnnebenkosten verringert und die Wegrationalisierung von Arbeitsplätzen gestoppt werden.

### **Sechs Gründe sprechen gegen den Maschinenbeitrag:**

1. Die Lohnquote ist langfristig von 58,4 Prozent im Jahre 1950 auf 71,7 Prozent im Jahre 1983 gestiegen. Aus Gründen des Finanzierungsbedarfs ist die Forderung nach Einführung eines Wertschöpfungsbeitrages also nicht einleuchtend.
2. Ein Maschinenbeitrag wirkt wie ein Bremsklotz für wirtschaftliche Entwicklung. Er behindert den Strukturwandel und gefährdet unsere internationale Wettbewerbsfähigkeit.
3. Die anfallenden Kosten würden auf die Preise durchschlagen, während die Entlastungen nicht weitergegeben würden. So würde ein Inflationsschub ausgelöst, der insbesondere Haushalte mit niedrigem Einkommen treffen würde.
4. Ein Wertschöpfungsbeitrag würde unser bewährtes Rentensystem gefährden. Die an die Wertschöpfung gebundene Arbeitgeberzahlung wäre abgekoppelt von der Arbeitsleistung des Arbeitnehmers. Dadurch würde die Beziehung zwischen Leistung und Gegenleistung zumindest gelockert, wenn nicht langfristig sogar ganz zerstört.
5. Auch für die Selbstverwaltung sind negative Auswirkungen zu befürchten. Die paritätische Beteiligung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern an der Selbstverwaltung verliere ihre Grundlage. Die bisherige bewährte Verantwortungsgemeinschaft der Sozialpartner würde gefährdet.
6. Schließlich wäre die Autonomie der Rentenversicherung gefährdet, weil die auf Vorleistungen des Versicherten beruhenden Anteile der Rentenanwartschaften sänten. Das würde zwangsläufig den Staatseinfluß erhöhen.

**Auch in der Wissenschaft überwiegt die Ablehnung des Maschinenbeitrages.** Das zeigt ein umfassendes Gutachten der Wissenschaftler Schmähl, Henke und Schellhas, das der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger im letzten Jahr vorgelegt hat. Zum gleichen Ergebnis kommt auch der renommierte Bonner Wirtschaftswissenschaftler Prof. Krelle, der nachweist, daß die Einführung einer Wertschöpfungsabgabe die langfristigen Aussichten für das Wirtschaftswachstum verschlechtern und unsere internationale Konkurrenzfähigkeit aufgrund geringerer Warenexporte und höherer Exportpreise beeinträchtigen würde: „Alles in allem sprechen die Ergebnisse unseres Gutachtens für eine Beibehaltung eines Systems lohnbezogener Arbeitgeberbeiträge.“

## Erste Schritte zu einer Strukturreform

**Stabilisierung durch Konzentration der Rentenversicherung auf ihre eigentlichen Aufgaben ist ein Leitsatz unserer Rentenpolitik. Wichtige Schritte in diese Richtung hat die Regierung Helmut Kohl bereits getan:**

■ **Der Kinderzuschuß zur Rente** wurde durch das **Kindergeld** ersetzt. Denn: Der Familienlastenausgleich ist Sache der Steuerzahler.

■ **Der Schleichweg in die Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente** wurde **gestoppt**. Denn: Der Schleichweg war zum Normalweg geworden. Von den 630 000 neu zugegangenen Versichertenrenten des Jahres 1982 waren 51,3 Prozent Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit. Eine große Anzahl dieser Rentner hatte seit vielen Jahren keine Beiträge zur Rentenversicherung mehr bezahlt. Die Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsrente ist aber eine Lohnersatzleistung. Deshalb hat die Bundesregierung sichergestellt, daß nur derjenige eine Erwerbsunfähigkeitsrente erhält, der sich in der Zeit vor dem Versicherungsfall durch Beiträge an der Solidargemeinschaft beteiligt und infolge seiner Invalidität einen Lohnausfall hat.

■ **Die Wartezeit**, die für den Bezug des Altersruhegeldes ab 65 Jahren erforderlich ist, wurde **von 15 auf fünf Jahre gesenkt**. Das hilft vor allem Frauen, die die 15 Jahre Wartezeit nicht erfüllen konnten, weil sie nach der Geburt ihrer Kinder aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind.

■ **Die Finanzbeziehungen zu den Sozialleistungsträgern** wurden **auf eine sachlich begründete Grundlage gestellt**. Die Höhe der Beiträge ist von der Höhe der Lohnersatzleistung abhängig.

■ **Die Aktualisierung der Rente hat die Solidarität der Generationen gestärkt**. Denn: Durch die Aktualisierung wurde das Umlageverfahren einleuchtender; Renten- und Lohnerhöhungen rückten enger zusammen.

## Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung

Bereits im Jahre 1975 hat das **Bundesverfassungsgericht** dem Gesetzgeber aufgetragen, **Männer und Frauen in der Hinterbliebenenversorgung gleichzustellen**. Dieses Gesetz soll zum 1. Januar 1986 in Kraft treten. Der Gesetzentwurf liegt seit der Kabinettsentscheidung vom 24. Oktober 1984 dem Gesetzgeber vor. Er geht von den Grundsätzen aus,

daß die Reform der Hinterbliebenenversorgung der Rentenversicherung keine zusätzlichen Leistungen aufbürden und damit das Rentenniveau gefährden, und daß sie nicht die Grenzen zwischen eigenständigen Sicherungssystemen verwischen darf.

**Im einzelnen sieht der Gesetzentwurf der Bundesregierung folgende Lösung vor:**

1. Die **Rentenansprüche**, die aus eigener Erwerbsarbeit entstanden sind — für die also Beiträge gezahlt worden sind —, **bleiben völlig unberührt** — egal ob bei Mann oder Frau.
2. **Von der Rente des verstorbenen Ehegatten** erhält der Hinterbliebene — egal ob Witwe oder Witwer — **60 Prozent als Hinterbliebenenrente**. Das ist der Grundsatz.
3. Diese Hinterbliebenenrente wird voll gezahlt, auch wenn daneben eigene Rente, eigene Pension, eigene Rente aus berufsständischen Versorgungswerken bis zu 900 Mark netto bezogen wird.
4. Wenn das **eigene Einkommen höher als 900 Mark netto** ist, wird der **überschießende Betrag mit 40 Prozent** bei der Hinterbliebenenrente **berücksichtigt**, das heißt, dieser Teil der Hinterbliebenenrente ruht.
5. Diese Lösung betrifft nur die Hinterbliebenenrenten, bei denen der **Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1985** eintritt.

**Dieser Vorschlag der Bundesregierung schafft Gleichberechtigung von Mann und Frau bei der Hinterbliebenenrente, schon die kleinen Rentner und ist kostenneutral.**

Behauptungen, das Modell der Hinterbliebenenrente mit Freibetrag verstoße gegen den verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz der Rente, sind unzutreffend. **Tatsache ist:** Das Bundesverfassungsgericht hat bisher nur Versichertenrenten und Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung dem Schutz der Eigentumsgarantie unterstellt. Die Frage des Eigentumsschutzes der Hinterbliebenenrente hat das Bundesverfassungsrecht ausdrücklich offengelassen.

Aber selbst wenn Hinterbliebenenrenten und hierauf gerichtete Anwartschaften gleichfalls als Eigentum im Sinne des Grundgesetzes angesehen werden müssen, **ist das von der Bundesregierung vorgeschlagene Modell verfassungsgemäß**. Denn aus dem Unterhaltersatzcharakter der Hinterbliebenenrente sowie aus dem die Hinterbliebenenversorgung prägenden Grundsatz des sozialen Ausgleichs folgt, daß der Gesetzgeber einen verhältnismäßig weiten Gestaltungsspielraum hat. Er reicht aus, um Inhalt und Schranken dieses Eigentums so zu bestimmen, wie es der Gesetzentwurf vorsieht.

**Die Versichertenrenten ersetzen den Lohn, die Hinterbliebenenrenten den Unterhalt. Das ist auch ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes.** An die Stelle der Unterhaltsleistung der Versicherten tritt die Unterhaltersatzleistung der Versicherten-gemeinschaft. Während demgemäß für die Lohnersatzleistung „Versichertenrente“ das versicherte Einkommen und damit die entrichteten Beiträge entscheidend sind, kommt es für die Unterhaltersatzleistung „Hinterbliebenenrente“ nicht nur auf die vom Verstorbenen entrichteten Beiträge, sondern zusätzlich darauf an, ob und in welcher Höhe der hinterbliebene Ehegatte von dem verstorbenen Ehegatten unterhalten wurde.

**Die Unterhaltssituation des hinterbliebenen Ehegatten entscheidet also mit über die Hinterbliebenenrente. Das ist auch im geltenden Recht so.** So erhielt bisher ein Witwer nur

dann eine Hinterbliebenenrente, wenn die verstorbene Ehefrau den Unterhalt ihrer Familie überwiegend bestritten hat. Und diesen Grundsatz, daß nämlich die Unterhaltssituation mit über die Hinterbliebenenrente entscheidet, hat das Bundesverfassungsgericht nicht beanstandet. Beanstandet hat es lediglich, die unterschiedliche Behandlung von Witwen und Witwern.

Die **Alternative zur Hinterbliebenenrente mit Freibetrag** wäre das **Teilhabemodell** gewesen. **Ein kostenneutrales Teilhabemodell war für die Bundesregierung aber nicht akzeptabel, weil es zu Einbußen bei zwei Dritteln der berufstätigen Frauen geführt hätte.** Selbst das teurere, siebzigprozentige Teilhabemodell hätte noch bei einem Drittel der Frauen zu Einbußen geführt. Demgegenüber betrifft das Modell der Bundesregierung nur die höheren Einkommen und die Bezieher höherer Renten — und auch das nur hinsichtlich ihres Unterhaltersatzanspruches. Die eigene Versichertenrente bleibt unberührt.

## Anrechnung von Kindererziehungszeiten

Eine weitere wichtige Weichenstellung im Rentenrecht ist die Anerkennung von **Kindererziehungszeiten**. Die CDU hat durchgesetzt, daß in der Rentenversicherung **Kindererziehungszeiten rentenbegründend und rentensteigernd** anerkannt werden. Die Einführung von Kindererziehungszeiten ist Sache des Familienlastenausgleichs. Es ist deshalb für die Bundesregierung selbstverständlich, daß diese Maßnahme auch vom Bund finanziert wird.

Kritik ist an der Tatsache geübt worden, daß das Erziehungsjahr nur den Frauen vom Geburtsjahrgang 1921 an zugute kommt. Die Einbeziehung aller über 65jährigen Frauen hätte aber bereits im ersten Jahr Kosten von über fünf bis sechs Milliarden Mark verursacht. Das wäre mit der soliden Haushaltspolitik des Bundes jetzt nicht vereinbar.

Vor die Frage gestellt, ganz auf die Anrechnung von Kindererziehungszeiten zu verzichten oder mit der Beseitigung bisherigen Unrechts zu beginnen, war die Alternative für die Bundesregierung klar. **Es ist besser, wir beseitigen das Unrecht für die Enkel der Großmütter, als daß die Enkel auch erst wieder Großmütter werden müssen, bevor das Unrecht gänzlich beseitigt ist.**

## Beitragslose Zeiten

Zu den nächsten Schritten der Strukturreform gehört die Neubewertung der beitragsfreien und beitragsgeminderten Zeiten. Das heutige System der Halbdeckung ist mit vielen Zufälligkeiten verbunden. Die Bundesregierung will bei der Bewertung der beitragsfreien und beitragsgeminderten Zeiten den Grundsatz der Beitragsgerechtigkeit stärken.

## Bevölkerungsformel

Belastungsverschiebungen zwischen Jung und Alt sind wahrscheinlich. Entfielen 1960 auf 100 Beitragszahler 37 Renten, so entfallen heute bereits auf 100 Beitragszahler 54 Renten. Im Jahr 2030 soll es 112 Renten sein.

„Ein Volk altert nicht“ — von dieser Annahme gingen die Väter der Rentenreform des Jahres 1957 aus. Doch diese Volkswisheit stimmt offenbar nicht mehr. **Notwendig ist eine bevölkerungspolitische Formel in der Rentenversicherung, die diese Last auf Alt und Jung und auf den Staat verteilt.**

## Zur Situation der Rentner

In der letzten Zeit erzeugte das polemische Wort von der „**Rentnerarmut**“ Aufregung. Die Ursache für Armut im Alter liegt aber nicht im System der Rentenversicherung, sondern viel öfter darin, daß es Mitbürger gibt, die zuwenig Beiträge oder überhaupt keine Beiträge gezahlt haben und außerdem keine oder nur geringe sonstige Einkünfte haben. Wer diese Probleme über die Rentenversicherung lösen will, macht den Beitragszahler zum Ersatzmann für allgemeine sozialstaatliche Aufgaben.

**Die Renten selbst sind seit 1957 um das sechsfache gestiegen; die Nettolöhne der Arbeitnehmer in der gleichen Zeit nur um das fünfeinhalbfache.** Auch in den letzten Jahren haben die Rentner bei der realen Einkommensentwicklung besser als die Arbeitnehmer abgeschnitten.

**Das Rentenniveau ist deutlich gestiegen** und hat 1984 mit 73,4 Prozent nach 45 Versicherungsjahren eine Rekordhöhe erreicht. Nur 1977 lag das Rentenniveau um 0,2 Prozent höher.

**Von der Höhe einer Rente kann nicht auf den Lebensstandard der Rentner geschlossen werden.** So lebten beispielsweise 1982 über die Hälfte der Bezieher von Renten unter 600 Mark in Haushalten mit einem Netto-Einkommen von über 2000 Mark und über 80 Prozent in Haushalten mit mehr als 1000 Mark Netto-Einkommen.

72 Prozent der Rentner und 66 Prozent der Rentnerinnen haben neben ihrer Rente noch eine zusätzliche Einkommensquelle. Bei den Bezieherinnen von Witwenrenten sind es sogar 82 Prozent.

Nach Angaben des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes verfügten die Rentner 1983 bei den Sparkassen über ein durchschnittliches Sparguthaben von rund 23000 Mark. Das war mehr als doppelt soviel wie bei allen übrigen Sparern. 20 Prozent dieser Rentner hatten sogar ein durchschnittliches Sparkapital von fast 70000 Mark. **Aus der Rente allein können die sozialen Verhältnisse der Rentner also nicht abgelesen werden.**

## Einnahmeentwicklung

Die Einnahmeentwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung wurde im letzten Jahr von drei wesentlichen Faktoren beeinflusst:

1. Das **Rückkehrförderungsgesetz** ist dreimal so gut angenommen worden, wie vorausgerechnet. Es führte für die Jahre 1984 und 1985 zu einem Mittelabfluß von rund 2,4 Milliarden Mark. Langfristig bedeutet diese Maßnahme aber **eine spürbare Entlastung der Rentenfinanzen.**

2. **Streik und Aussperrung** haben allein für die Rentenversicherung einen **Beitragsausfall von 200 Millionen Mark** gebracht.

3. **Geringere Lohnsteigerungsraten** bei gleichzeitiger Arbeitszeitverkürzung führen ebenfalls zu Beitragsmindereinnahmen für die Rentenversicherung.

Das sind die Hauptgründe dafür, daß sich die Rentenfinanzen im vergangenen Jahr ungünstiger entwickelt haben, als ursprünglich Bundesregierung und Rentenversicherungsträger gemeinsam vorausgeschätzt hatten.

**Die Bundesregierung hat deshalb folgende Maßnahmen beschlossen:**

1. Eine **Beitragserhebung um 0,5 Prozentpunkte für die Zeit vom 1. Juli 1985 bis zum 31. Dezember 1986**. Um die Belastung für Arbeitnehmer und Arbeitgeber nicht über das unbedingt erforderliche Maß hinaus anzuheben, wurde der finanzielle Spielraum in der **Arbeitslosenversicherung** gleichzeitig für eine **Beitragssenkung um 0,3 Prozentpunkte** genutzt. So bleibt eine zeitlich befristete Mehrbelastung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern von je 0,1 Prozentpunkten.

2. Durch die **stufenweise Anhebung der Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner** — bis zur Höhe des durchschnittlichen Arbeitnehmerbeitrages zur Krankenversicherung — leisten die Rentner selbst einen angemessenen Solidarbeitrag zu ihren Krankheitskosten.

3. Der Bund wird im Jahre 1985 einen **zusätzlichen Bundeszuschuß bis zu 1,5 Milliarden Mark** bereithalten, damit die gesetzlich vorgeschriebene Schwankungsreserve nicht unterschritten wird.

Diese Maßnahmen der Bundesregierung stellen sicher, daß die Schwankungsreserve der Rentenversicherung mittelfristig allmählich wieder aufgebaut wird.